

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Angaben zur Prüfung der Staatsangehörigkeit

(bitte beachten: örtlich zuständig ist in Berlin das jeweilige Bezirksamt des Wohnbezirks!)

1.1 Angaben zur Person

Behördenvermerke (bitte freilassen)

Vornamen / Familienname /geb. Geburtsname	GebÜrk Stand RegNr.
Geburtsdatum / Geburtsort	
Anschrift _____ Berlin,	
Telefon / E-Mail (freiwillige Angabe)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ Lebenspartnerschaft ☐ geschieden ☐ verwitwet	FaBu
Eheschließungen, evtl. -scheidungen (bitte alle angeben) Datum: _____ Angabe des Standesamtes/Gerichts	HeirÜrk Stand RegNr.
	EstA ☐ ja- Reg-Nr.: _____ ☐ nein

1.2 Wohnorte (Wohnungswechsel innerhalb eines Ortes brauchen Sie nicht anzugeben)

Zeitraum von Geburt bis	Ort und Kreis (in Berlin bis 1990: Bezirk) in _____	PA RP
von _____	in _____	Nr.
von _____	in _____	ausgestellt am
von _____	in _____	durch
von _____	in _____	gültig bis
von _____	in _____	

1.3 Staatsangehörigkeit

Wodurch sind Sie deutscher Staatsangehöriger geworden? ☐ Abstammung ☐ Legitimation ☐ Adoption ☐ Einbürgerung ☐ Erklärung ☐ Geburt im Inland (ab 1.1.2000) ☐ Eheschließung ☐ anderes: _____	Nachweis
Besitzen Sie noch eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit oder besaßen Sie früher eine andere Staatsangehörigkeit? ☐ ja → welche? _____ erworben am _____ durch _____ Ort _____ ☐ nein _____ verloren am _____ durch _____ Ort _____	Nachweis

2.1 Angaben zu der Person, von der Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten (die Bezugsperson muss im maßgeblichen Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben)

- ☐ **Vater**, wenn Sie vor dem 1. Januar 1975 in einer Ehe geboren wurden
- ☐ **deutscher Elternteil**, wenn Sie in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1998
(ehem. DDR: ab 7. Oktober 1949) in der Ehe geboren wurden oder ab 1. Juli 1998
(ehem. DDR: ab 23. Februar 1967) in oder außer der Ehe geboren wurden
Hinweis für Adoptivkinder: Angaben über Adoptivelternteil, wenn Sie ab dem 1. Januar 1977 als minderjähriges Kind
angenommen wurden
- ☐ **Mutter**, wenn Sie vor dem 1. Juli 1998 nicht in einer Ehe geboren wurden und Ihre Eltern nicht geheiratet haben
- ☐ **Ehemann**, wenn Sie vor dem 1. April 1953 geheiratet haben
- ☐

Behördenvermerke

Vornamen / Familienname / geb. Geburtsname	GebÜrk Stand RegNr.
Geburtsdatum / Geburtsort	
Anschrift	
falls verstorben, Sterbetag und -ort	SterbeB
Eheschließungen, evtl. -scheidungen (bitte alle angeben) Datum Angabe des Standesamtes/Gerichts	HeirÜrk Stand RegNr.
	EstA ☐ ja- Reg-Nr.: ☐ nein

2.2 Wohnorte (Wohnungswechsel innerhalb eines Ortes brauchen Sie nicht anzugeben)

Zeitraum von Geburt bis	Ort und Kreis (in Berlin bis 1990: Bezirk) in	PA RP
von	in	Nr.
von	in	ausgestellt am
von	in	durch
von	in	gültig bis

2.3 Staatsangehörigkeit

Wodurch ist er/sie sie deutsche/r Staatsangehörige/r geworden?		Nachweis	
☐ Abstammung	☐ Legitimation		☐ Adoption
☐ Einbürgerung	☐ Erklärung		☐ Geburt im Inland
☐ Eheschließung	☐ anderes:		
Besitzt er/sie noch eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit? welche? erworben am durch Ort		Nachweis	

2.4 Wehrdienst bis 1945

Deutscher Wehrdienst bis 1945 Zeitraum Angabe der Einheit	Wehrpass/Soldbuch ausgestellt am Dienstgrad StA WAS
---	---

3.1 Angaben zur Person, von der die Person von Nr.

2.1 die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet
(die Bezugsperson muss im maßgeblichen Zeitpunkt
die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben)

- ☐ Bitte erfragen Sie, auf wen sich diese Angaben beziehen sollen
☐ Vater der Person Nr. 2.1
☐ Mutter der Person von Nr. 2.1
☐ __ Ehemann der Person von Nr. 2.1
☐

4.1 Angaben zur Person, von der die Person von Nr.

3.1 die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet
(die Bezugsperson muss im maßgeblichen Zeitpunkt
die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben)

- ☐ Bitte erfragen Sie, auf wen sich diese Angaben beziehen sollen
☐ Vater der Person Nr. 3.1
☐ Mutter der Person von Nr. 3.1
☐ __ Ehemann der Person von Nr. 3.1
☐

Vornamen / Familienname (ggf. Geburtsname)	Vornamen / Familienname (ggf. Geburtsname)
Geburtsdatum / Geburtsort	Geburtsdatum / Geburtsort
falls verstorben Sterbetag und -ort	falls verstorben Sterbetag und -ort
Beruf	Beruf
Eheschließungen, evtl. Scheidungen (bitte alle angeben)	Eheschließungen, evtl. Scheidungen (bitte alle angeben)
Datum Standesamt/Gericht	Datum Standesamt/Gericht

3.2 Wohnorte

Zeitraum von Geburt bis	Ort/Kreis (Berlin bis 1990:Bezirk) in	Zeitraum von Geburt bis	Ort/Kreis (Berlin bis 1990:Bezirk) in

4.2 Wohnorte**3.3 Staatsangehörigkeit**

Wodurch ist er/sie deutscher Staatsangehöriger geworden? ☐ Abstammung ☐ Legitimation ☐ Einbürgerung ☐ Eheschließung ☐ Erklärung Besitzt er/sie noch eine andere Staatsangehörigkeit ☐ nein ☐ ja welche erworben am durch Ort	Wodurch ist er/sie deutscher Staatsangehöriger geworden? ☐ Abstammung ☐ Legitimation ☐ Einbürgerung ☐ Erklärung ☐ Erklärung Besitzt er/sie noch eine andere Staatsangehörigkeit ☐ nein ☐ ja welche erworben am durch Ort
---	---

4.3 Staatsangehörigkeit**3.4 Wehrdienst bis 1945**

Deutscher Wehrdienst bis 1945 Zeitraum / Einheit	Deutscher Wehrdienst bis 1945 Zeitraum / Einheit
---	---

4.4 Wehrdienst bis 1945

5.1 Antrag auf Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde

Das Verfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig!
Die Gebühr fällt für jeden ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweis an.

Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt (§ 30 StAG).

Der Staatsangehörigkeitsausweis wird benötigt zur Vorlage bei (bitte Nachweis beifügen):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für **folgende minderjährige Kinder** soll die Staatsangehörigkeit ebenfalls überprüft und ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt werden:

*hierfür ist die Zustimmung/Unterschrift **beider** sorgeberechtigter Eltern oder ein Nachweis des alleinigen Sorgerechts erforderlich!*

☐ **Minderjährige KINDER** (Bei Mehrstaatigkeit geben Sie bitte unter Nr. 5.2 alle ausländischen Staatsangehörigkeiten an)

Vornamen / Familienname
Geburtsdatum / Geburtsort

RP Staat
GebÜrk
Stand
RegNr.

5.2 Erklärung

Ich versichere, dass ich sowie meine ggf. unter Nr. 5.1 im Vordruck eingetragenen Kinder neben der deutschen

☐ **keine** andere Staatsangehörigkeit besitze(n)

☐ noch folgende andere Staatsangehörigkeit _____ besitze(n)

Ich habe eine andere Staatsangehörigkeit **auf Antrag** erworben: ☐ **ja:** _____
☐ **nein**

Für Personen, die eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzliche Angaben gem. § 28 StAG:

- I. Ich bin auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten.
☐ **NEIN** ☐ **JA** (weiter bei II.)
- II. Eine Zustimmung der Wehersatzbehörden hierzu habe ich eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor.
☐ **NEIN** ☐ **JA** (bitte belegen)

Berlin, den _____



Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters

Merkblatt

für Anträge zur Prüfung der Staatsangehörigkeit und Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen

1. Allgemeines

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen, dessen Ausstellung bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde beantragt werden kann. Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde ist das ist das **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird durch **Abstammung** (§ 4 Abs. 1 StAG), **Erklärung** (§ 5 StAG), **Einbürgerung** nach zahlreichen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen oder seit dem 01. Januar 1977 durch **Annahme als Kind** (Minderjährigenadoption, § 6 StAG) erworben. Ferner war ein Staatsangehörigkeitserwerb durch **Legitimation** möglich, sofern diese bis zum 30. Juni 1998 wirksam geworden ist (§ 5 der alten Fassung des StAG). Seit dem 01.01.2000 erwirbt ein Kind darüber hinaus durch **Geburt im Inland** die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG), wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Kinder, die nach dieser Bestimmung Deutsche sind und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, haben nach Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Seit dem 01. Juli 1993 erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. In der Zeit vom 01. Januar 1975 bis 30. Juni 1993 erwarb ein in einer Ehe geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger war; bis zum 31. Dezember 1974 erwarb das in einer Ehe geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit in der Regel nur, wenn der Vater sie besaß. Das nicht in einer Ehe geborene Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 30. Juni 1993, wenn seine Mutter deutsche Staatsangehörige war. Maßgeblich ist hierbei stets, dass der Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Geburt des Kindes besaß. Der Geburtsort ist in diesen Fällen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde in der ehemaligen DDR seit dem 07. Oktober 1949 durch Geburt erworben, wenn ein Kind in der Ehe geboren wurde und wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Ab dem 23. Februar 1967 galt das auch für Kinder, die nicht in der Ehe geboren wurden. Ferner erwarben seit diesem Tag auf dem Territorium der ehemaligen DDR geborene Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. – Über die Besonderheiten des Staatsbürgerschaftsrechts der ehemaligen DDR können Sie sich auch bei Ihrem Sachbearbeiter informieren.

Seit dem 03. Oktober 1990 gelten im Beitrittsgebiet ausschließlich die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 01. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt werden. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, z.B. wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

Aus diesen Gründen werden im Antragsvordruck Fragen nach Eltern, Groß- und ggf. Urgroßeltern gestellt. Die Notwendigkeit der hierfür maßgeblichen Fragen im Einzelnen ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes. Unerlässlich sind Angaben zu den Ziffern 1.1 und 1.2 des Antragsvordrucks. Sofern zu den Ziffern 1.3, 2.3 oder 3.3 eine Einbürgerungsurkunde oder zu den Ziffern 2.3 oder 3.3

eine vor dem 01. September 1953 ausgehändigte Beamtenernennungsurkunde vorgelegt werden kann, erübrigt sich die Beantwortung aller folgenden Fragen.

Die übrigen Angaben können für die Sachaufklärung erforderlich sein. Auch Angaben bzw. Belege über den ausgeübten Beruf können bei den maßgeblichen Verfahren hilfreich sein, weil die Ausübung einiger Berufe (z.B. Arzt, Rechtsanwalt) deutschen Staatsangehörigen vorbehalten war. **Die Beantwortung dieser weiteren Fragen ist zwar freigestellt**; es dürfte jedoch in Ihrem Interesse liegen, möglichst alle Fragen zu beantworten. Sonst könnten sich Rückfragen ergeben, die die Entscheidung verzögern. Die Nichtbeantwortung von Fragen kann zur Folge haben, dass die Feststellung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist.

Zweifelsfragen können – auch fernmündlich – mit dem Sachbearbeiter besprochen werden.

2. Antragsvordruck

Namen und Geburtsorte im Vordruck sind in der Schreibweise der Geburts- oder Heiratsurkunden anzugeben; fremdsprachigen Ortsnamen soll – soweit bekannt – die deutsche Schreibweise hinzugefügt werden. Die Angabe der bisherigen Wohnorte ergibt in vielen Fällen wichtige Hinweise zur Beurteilung der Staatsangehörigkeit. Der Frage nach den Wehrdienstverhältnissen (nur **deutscher** militärischer Dienst) kommt Bedeutung zu, wenn keine entsprechenden Unterlagen mehr vorhanden sind, weil dann unter Umständen anhand der Angaben über Truppenteil und Dienstzeit amtliche Ermittlungen durchgeführt werden können.

3. Unterlagen

Die Angaben im Antragsvordruck sollen durch Unterlagen belegt sein, und zwar durch

- a) aktuelle Personenstandsurkunden zum Nachweis der Abstammung und des Personenstandes (Geburtsurkunden und Heiratsurkunden, möglichst auch die der Eltern und Großeltern) und
- b) Urkunden, aus denen sich die Staatsangehörigkeit unmittelbar ergibt (Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Einbürgerungs- oder Optionsurkunden, Urkunden über den Erwerb oder den Fortbestand bzw. die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit),

hilfsweise: Urkunden, aus denen auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geschlossen werden kann, zum Beispiel vor der Vernichtung alter Melderegister durch Kriegseinwirkung ausgestellte Reisepässe, Kennkarten und polizeiliche Meldebescheinigungen sowie Arbeitsbücher, Volkslistenausweise, Grenzausweise, Unterlagen über Militärzugehörigkeit, insbesondere Wehrpässe und Soldbücher. Dagegen sind die auf Grund der neuen Melderegister ausgestellten Personalausweise und Pässe für die Staatsangehörigkeitsprüfung kaum verwertbar.

4. Zuständigkeit

Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Berlin sind die Bezirksämter des Wohnbezirks. Sie bearbeiten die Anträge, wenn der Betroffene in Berlin seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist das nicht der Fall, empfiehlt es sich, die zuständige Behörde dort zu erfragen.

5. Gebühren

Für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (Stand August 2021: 51 €). Ausnahmen gelten in Versorgungs-, Renten- und Entschädigungsangelegenheiten und bei nachgewiesener Mittellosigkeit. Auch Ablehnung des Antrags und Antragsrücknahme sind gebührenpflichtig.